

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1249 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Per E-Mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-90/589-2023

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WIN/Mag. Garbislander

Durchwahl
1304

Datum
28.07.2023

STELLUNGNAHME zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 2006 geändert wird

§ 30 Abs. 1 Verankerung einer pauschalen Abgabepflicht:

Im Tourismusgesetz ist vorgesehen, dass sich die Tourismusabgabe grundsätzlich am mittelbaren und unmittelbaren Nutzen aus dem Tourismus zu richten hat. In diesem Sinne bekennt sich die Wirtschaftskammer Tirol auch klar zur Tourismusabgabe.

Mit der nun vorgesehenen Neuregelung soll nun aber die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung des Nutzens aus dem Tourismus de facto ausgeschlossen werden. Ausschlaggebend hierfür dürfte die jüngste Judikatur des VwGH sein, in der festgehalten wurde, dass - wenn nachweisbar kein Nutzen aus dem Tourismus erzielt wird - auch die Grundlage für die Abgabepflicht entfällt.

In den Erläuternden Bemerkungen wird zur geplanten Neuregelung ausgeführt, dass es eine „unwiderlegbare Rechtsvermutung“ sei, wonach Unternehmen durch die Ausübung einer in der Beitragsgruppenverordnung angeführten Tätigkeit jedenfalls einen Nutzen aus dem Tourismus ziehen.

Ein generelles Vorliegen dieser „unwiderlegbare Rechtsvermutung“ sehen wir allerdings nicht. Es lassen sich sehr wohl durch geeignete ökonomische Methoden - mit vertretbarem Aufwand - der mittelbare und unmittelbare Nutzen ableiten. Sollte es Wille des Gesetzgebers sein, eine „pauschale Abgabepflicht“ (also Abgabepflicht letztlich unabhängig vom individuellen Nutzen) im Tiroler Tourismusgesetz zu verankern, bedarf es aus unserer Sicht einer rechtlich und ökonomisch fundierteren Begründung bzw. einer sachlichen Rechtfertigung als der bloße Hinweis auf eine - tatsächlich nicht vorhandene - „unwiderlegbare Rechtsvermutung“.

Wir schlagen daher vor, diese ganz zentrale Frage im Rahmen des bereits politisch angekündigten Reformprozesses zur Tiroler Tourismusabgabe zu klären und von einer voreiligen Neuregelung im Rahmen dieser Novelle Abstand zu nehmen.

Zudem würde aus unserer Sicht mit dieser Neuregelung bereits ein Eckpfeiler einer Reform der Tourismusabgabe ohne ausreichenden Diskussionsprozess vorweggenommen.

Das Beibehalten der derzeitigen gesetzlichen Regelungen erfordert jedenfalls nicht, dass es von Amts wegen ein individuelles Nutzen-Ermittlungsverfahren bei jedem Abgabepflichtigen gibt. Es steht allerdings weiterhin jedem Abgabepflichtigen frei, in einem durch eine Bescheidbeschwerde ausgelösten Verfahren Nachweise für den tatsächlichen mittelbaren und unmittelbaren Nutzen aus dem Tourismus vorzulegen. Diese Möglichkeit sehen wir bis auf weiters als adäquat an.

§ 35 Abs. 8 Kleinunternehmerregelung:

Die Neuregelung sieht vor, die Definition des Begriffs „Kleinunternehmer“ nicht mehr an jene des Umsatzsteuergesetzes zu binden, sondern hierfür einen nominellen Gesamtumsatz von € 36.000 als Schwellenwert vorzusehen (laut Umsatzsteuergesetz derzeit € 35.000). Aus unserer Sicht muss in diesem Zusammenhang aber politisch gewährleistet sein, dass bei einer Anhebung des Schwellenwertes laut Umsatzsteuergesetz zum Beispiel auf € 40.000 ebenfalls der Schwellenwert im Tiroler Tourismusgesetz erhöht wird. Die Wirtschaftskammer Tirol wird jedenfalls diese Anpassung zum gegebenen Zeitpunkt einfordern.


§ 43 ff Tiroler Tourismusförderungsfonds:

Zukünftig soll die Gewährung von Krediten und die Übernahme von Haftungen bei den Aufgaben des Kuratoriums gestrichen werden. Dies wird damit begründet, dass der Fonds bis dato ohnehin ausschließlich Zuschüsse gewährt hat. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol sollte jedoch die Möglichkeit zu Gewährung von Krediten und zur Übernahme von Haftungen weiter bestehen bleiben. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das stark veränderte Zinsumfeld. Es kann also in näherer Zukunft sinnvoll sein, tourismusrelevante Projekte anstelle in Form von Zuschüssen durch zinsgünstige Darlehen oder durch die Übernahme von Haftungen zu unterstützen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge und stehen für Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Christoph Walser
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin